

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota)



Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) | 24. April 2026 | Nummer 4 | Jahrgang 35 | www.luebben.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Hauptwege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299

Durch die Stadt Lübben (Spreewald) werden die öffentlichen Verkehrsflächen – die Hauptwege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 in 15907 Lübben (Spreewald) eingezogen. Die Flächen sind im Lageplan farblich dargestellt. Der Lageplan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

Durch die Einziehung verlieren die betroffenen Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 26.03.2026

Jens Richter - Siegel -
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR ABSICHT DER EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstück 4, 5, 12, 13, 14, 70/1 und 70/2.

Die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beabsichtigt die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen - Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstück 4, 5, 12, 13, 14, 70/1 und 70/2 (die in der Karte markierten Flächen).

Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Einziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 26.03.2026

Jens Richter
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



VERORDNUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Auf Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 9], S. 19) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) wird von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 26.03.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und die dazugehörigen Ortsteile.

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) **Straßen** (nachfolgend Straßen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.

- a) Der Straßenkörper sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege.
- b) Das Zubehör sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) **Anlagen** (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung freistehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen, Schaukästen, Infotafeln und Lichtsignalanlagen. Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

(3) **Einrichtungen** (nachfolgend Einrichtungen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und bauliche Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder, Stromkästen, Haltestellen, Wartehäuschen, Papierkörbe sowie Masten (z. B. Beleuchtungsmasten) aller Art.

(4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

(5) **Fahrzeuge** (nachfolgend Fahrzeuge genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, Fahrzeughänger, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.

(6) **Gemeingebrauch** ist die Benutzung der Straßen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Anlagen und auf

Gehwegen die Nutzung zum Fußgängerverkehr sowie zum Aufenthalt, der Kommunikation und bürgerschaftlichen Begegnung.

§ 4 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von Straßen, Anlagen oder Einrichtungen ist untersagt. Wer entgegen dem Verbot nach Satz 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Insbesondere ist es auf Straßen, in Anlagen und in Einrichtungen untersagt

- a) Bestandteile dieser ohne Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu besprühen (z. B. Graffiti) oder zu bekleben,
- b) Abfälle, Verpackungsmaterialien (z. B. Papier, Glas), Zigarettenreste u. ä. außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze zu entsorgen,
- c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,
- d) das Verunreinigen von Brunnen, Springbrunnen und Wasserläufen/-spielen,
- e) das Ablegen und Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder andere Presseerzeugnissen,
- f) das Einbringen von spülmittelhaltigen, fettigen oder öligen Substanzen in die öffentliche Kanalisation oder auf Straßen und Anlagen,
- g) das Verunreinigen der Straßen, Wege, Plätze und Anlagen durch herabfallendes Transportgut, Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, Abfall oder Sonstigem.

(3) Es ist verboten, Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzubringen, zu entfernen oder den Bestand durch Schnittmaßnahmen zu beschädigen.

(4) In den Anlagen und in den Verkehrsflächen ist es verboten, unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern und Steine oder Sträucher auf Anlagen zu legen bzw. zu pflanzen.

§ 5 Verhalten auf Straßen und Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszweckes genutzt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis/ Genehmigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Insbesondere ist es untersagt

- a) auf, auch hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen,
- b) das aufdringliche Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
- c) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),

- e) das Verrichten der Notdurft und
- f) lautes Abspielen von Tonträgern.

(2) Kinderspielplätze, öffentliche Sport- und Freizeitanlagen
Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen kann durch Hinweisschilder geregelt werden und geschieht auf eigene Gefahr. Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nach Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt.

Es ist insbesondere verboten, auf Spielplätzen

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
- b) Tiere mitzunehmen, zu führen oder laufen zu lassen,
- c) alkoholische Getränke zu verzehren,
- d) zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu entsorgen,
- e) zu grillen.

(3) Straßenmusik

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind (mindestens 200 m). Straßenmusik ist nur in der Zeit von 10:00 bis 21:00 Uhr, ohne elektronische Verstärker, gestattet.

§ 6 Papierkörbe, Sammelbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Die im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota). aufgestellten Papierkörbe dürfen nicht für Haushalts-, Garten- und Gewerbeabfälle benutzt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider u. a. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Einwurfzeiten sind zu beachten.

(3) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf den Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ist untersagt.

(4) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an dem vom Entsorgungsunternehmen jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit ordnungsmäßig verpackt bereitgestellt werden.

(5) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann bereits am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden. Nicht abgeholt Sperrmüll sowie dazugehöriger Unrat muss vom Eigentümer nach dem Entsorgungstermin eigenständig beräumt werden.

§ 7 Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

(2) Im Straßen- und Gehwegbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Ähnlichem gesichert sein. Sie sind so anzubringen, dass niemand über sie stürzen kann.

(3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.

(4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie Bäume und Sträucher dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m bei Straßen und 2,50 m bei Gehwegen betragen. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Verkehrszeichen und Lampen sind freizuschneiden.

(5) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gas- absperrrmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.

(6) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

(7) Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 8 Tiere

(1) Wer auf Straßen oder Anlagen ein Tier mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Tiere dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich ausreichend auf sie einwirken können.

(2) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blinden – und Therapiehunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sport- und Freizeitanlagen sowie gefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindertageseinrichtungen ist untersagt.

(3) Für die Leinenpflicht von Hunden gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.

(4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

(5) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen (insbesondere Hundekot und Pferdemist) unverzüglich und unschädlich zu beseitigen. Geeignete Materialien zur Aufnahme des Tierkotes sind mit sich zu führen. Diese geeigneten Materialien sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen.

§ 9 Fütterungsverbot

(1) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben, Wasservögeln (z. B. Enten, Schwäne, Gänse) und andere freilebenden Tiere ist untersagt.

Das Verbot umfasst auch das Auslegen und Zurücklassen von Futter sowie Lebensmitteln oder Nahrungsresten, die geeignet sind, Tiere anzulocken.

Das Fütterungsverbot gilt nicht für genehmigte Maßnahmen des Tier- und Naturschutzes im Sinne der jeweils geltenden tier- und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Wohnwagen und Zelte

(1) Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt übernachten will, hat dafür vorgesehene Plätze zu nutzen (Jugendherberge, Campingplatz für Wasserwanderer sowie den Reisemobilstellplatz). Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.

(2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

(3) Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen/-mobilen auf Parkflächen für eine Nacht zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 11 Hausnummern

(1) Hausnummern dienen dem eindeutigen Zuordnen und dem gezielten Auffinden von Grundstücken, Gebäuden oder Zugängen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Sie werden durch die Stadt Lübben (Spreewald)/Lu-

bin (Blöta) von Amts wegen oder auf Antrag festgesetzt.

(2) Jedes Wohn- und Geschäftsgebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der ihr zugeordneten Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Die Nummern müssen in arabischen Zahlen ausgeführt sein.

(3) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(4) Bei Hausnummern mit Buchstaben soll der Buchstabe in Großschrift nach DIN 5008 gefertigt werden, das heißt: Nummer – Leerzeichen – Buchstabe (z.B. 1 A).

(5) Nach Umnummerierung eines Grundstücks ist die bisherige Nummer als ungültig zu kennzeichnen und für ein Jahr lesbar erhalten bleiben.

§ 12 Fahrzeuge

(1) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen länger als zwei Wochen abzustellen oder zurückzulassen.

(2) Es ist untersagt, Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung an Lampen, Verkehrszeichen oder anderen Straßenmöblierungselementen anzuschließen.

(3) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reparieren, Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Flächen und Anlagen verboten.

(4) Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder das Abstellen von Fahrzeugen

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
 - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
 - in öffentlichen Grünflächen und
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- ist verboten.

Ausgenommen sind Fahrzeuge wie Fahrräder, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

§ 13 Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen, für konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen nicht so in ihrer äußeren Form missachtet werden, dass sie einen verunstalteten Eindruck erzeugen.

§ 14**Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer**

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon ist das gelegentliche Abrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser / Höhe 1 Meter) oder in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben auf privaten Grundstücken. Als Brennstoff darf nur trockenes, naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste und Reisig) benutzt werden.

(2) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen und privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Als Brennstoff darf nur trockenes, naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste und Reisig) benutzt werden.

(3) Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können. Während des Abbrennens sind Funkenflug und Windrichtung sowie Windstärke ständig zu überwachen.

§ 15**Verbot von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln**

(1) Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen und Flächen und im Umfeld von Schulen, Kindereinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einen Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung, ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes verboten:

1. Marktplatz
2. Bushaltestellen
3. Sitzgruppen – Breite Straße
4. Schleusenanlagen im Eigentum der Stadt Lübben (Spreewald)
5. Sitzgruppen – Hinter der Mauer an der Spree
6. Rathaus und Umfeld
7. Bahnhofsumfeld
8. anerkannte Badestellen
9. Umfeld vom Schloss und Bibliothek

(2) Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschrieben werden dürfen.

§ 16**Ausnahmen/ Erlaubnisse**

(1) Auf Antrag können von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem Ereignis bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ohne Zustimmung des Straßenbaulasträger

einbringt, entfernt oder den Bestand durch Schnittmaßnahmen beschädigt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Verkehrsflächen und Anlagen über den Gemeingebrauch und Widmungszweck nutzt oder sich auf Verkehrsflächen und Anlagen so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
5. entgegen § 5 Abs. 2 sich auf Kinderspielplätzen aufhält, a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitführt, b) Tiere mitnimmt, führt oder laufen lässt, c) alkoholische Getränke verzehrt, d) raucht oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle entsorgt, e) grillt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert, elektronische Verstärker nutzt oder als Straßenmusiker entsprechende Leistungen in der Zeit von 21:00 – 10:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet,
7. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Papierkörbe und Sammelbehälter zweckentfremdend benutzt oder befüllt und die Einwurfzeiten nicht beachtet,
8. entgegen § 6 Abs. 3 Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehälter abgelagert,
9. entgegen § 6 Abs. 4 und 5 Altmaterialien und Sperrmüll vor der angegebenen Zeit bereitstellt bzw. nicht beräumt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände die Personen und Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 den gefährdeten Teil im Straßen- und Gehwegbereich nicht sichert,
12. entgegen § 7 Abs. 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können,
13. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 den Mindestabstand von 2.50 m / 4.50 m nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 Sträucher und Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen freischneidet,
15. entgegen § 7 Abs. 5 genannten Einrichtungen verdeckt, überbaut oder abbaut,
16. entgegen § 7 Abs. 6 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auslegt,
17. entgegen § 7 Abs. 7 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Tier nicht von Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, sowie gefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindereinrichtungen fernhält,
19. entgegen § 8 Abs. 5 ein Tier führt, das Straßen und Anlagen beschädigt oder verunreinigt,
20. entgegen § 9 herrenlose, wildelebende Tiere füttert,
21. entgegen § 10 mit seinem fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten an oder auf nicht dafür vorgesehene Plätze nächtigt,
22. entgegen § 11 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 nicht zugelassene Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge für länger als zwei Wochen auf Straßen und Anlagen abstellt,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung an Lampen, Verkehrszeichen oder anderen Straßenmöblierungselementen anschließt,
25. entgegen § 12 Abs. 3 auf öffentlichen Flächen und Anlagen Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände wäscht,
26. entgegen § 12 Abs. 4 das Fahren, das Parken, das Mitführen oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeuge und Anhänger auf den im § 12 Abs. 4 genannten Flächen
27. entgegen § 13 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen Werbematerial u.ä. anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen beklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt,
28. entgegen § 13 Abs. 2 Werbeanlagen nicht pflegt,
29. entgegen § 14 Abs. 1 eines der dort benannten Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,

30. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 einen anderen Brennstoff als trockenes, naturbelassenes Holz benutzt,
31. entgegen § 15 auf den dort aufgeführten Straßen und Plätze Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung von der örtlichen Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 09.03.2000 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.03.2026

Jens Richter
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

- Siegel -

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 26.03.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2026/031

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass als Sachkundiger Einwohnerin für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr, Gesundheit zum 01. April 2026 Frau Constance Bürger berufen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/029

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstück 4, 5, 12, 13, 14, 70/1 und 70/2 (die in der anliegenden Karte markierten Flächen).

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 1 Enthaltung, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/027

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass Frau Carola Köhler für die Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung Jugend, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit als Stadtverordnete ab 01. April 2026 tätig ist.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Hauptwege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 (die in der anliegenden Karte, rot markierten Teilflächen).

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt: Der Beschluss 2025/082 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2025

„Auftrag zur Prüfung der Übernahme und Integration von Aufgaben der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH in die Kernverwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bei Fortführung der Gesellschaft (GmbH) und anschließendem Grundsatzbeschluss“ wird aufgehoben.

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), die an der „Weinbergstraße 17“ in Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 44, Flurstücke 150, 6 und 8 mit einer Gesamtgröße von 62.740 m² im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Bieterverfahren zum Höchstgebot zu veräußern. Die kaufgegenständlichen Grundstücke sind in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnet. Der Mindestkaufpreis beträgt 49.400,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), die an der „Weinbergstraße 17“ in Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 44, Flurstücke 150, 6 und 8 mit einer Gesamtgröße von 62.740 m² im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Bieterverfahren zum Höchstgebot zu veräußern. Die kaufgegenständlichen Grundstücke sind in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnet. Der Mindestkaufpreis beträgt 49.400,00 Euro.

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 1 Enthaltung, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine einrichtungsübergreifende Bestandsaufnahme der personellen, qualitativen und infrastrukturellen Situation aller Kitas und Hortangebote im Stadtgebiet durchzuführen, die in Form eines jährlichen, schriftlichen Kita- und Hortbetreuungsmonitors der Stadt Lübben veröffentlicht wird.
2. Die Stadtverwaltung berichtet
 - a. einmal pro Jahr mündlich dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit zum aktuellen Zwischenstand des Kita- und Hortbetreuungsmonitorings, sowie
 - b. einmal pro Jahr in Form eines schriftlichen, zusammenfassenden Gesamtberichts des Kita- und Hortbetreuungsmonitors an den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit, dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit sowie der Stadtverordnetenversammlung
 - c. in geeigneter Form an die Öffentlichkeit.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen ständigen, trägerübergreifenden Arbeitskreis „Kita & Hort in Lübben“ einzurichten, der die Ergebnisse auswertet, Handlungsbedarfe ableitet und Empfehlungen entwickelt.

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 10 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, abgelehnt.

Beschluss-Nr. 2026/007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen bei namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Beschluss-Nr. 2026/006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister, einen Vertrag auf der Grundlage der jeweils bestehenden Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – Kita-FR), über den Betrieb der Kindertagesstätte „ST. Paulinus“, Am kleinen Hain 29a in der Stadt Lübben (Spreewald) mit dem Caritasverband der Diözese Görlitz e. V., vertreten durch den Vorstand, Adolph-Kolping-Straße 15 in 03046 Cottbus zu unterzeichnen. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt.

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit 2 Enthaltungen, gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/088

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird mehrheitlich, bei 2 Enthaltungen und 1 Gegenstimme gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

BESCHLÜSSE DES WERKSAUSSCHUSSES DER STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD) – EIGENBETRIEB DER STADT LÜBBEN VOM 10.03.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszüge finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE MITGLIEDER DES WERKSAUSSCHUSSES BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. SEL 01/2026

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beruft Frau Juliane Stoffregen zum 31.03.2026 als stellvertretende Werkleiterin ab.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. SEL 02/2026

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beruft zum 01.04.2026 Herrn Uwe Noack zum stellvertretenden Werkleiter.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. SEL 03/2026

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beschließt, freiberufliche Leistungen zur Fortschreibung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Lübben (Spreewald) für den Zeitraum 2027 - 2031 an die Fa. BEV Ingenieure GmbH in 15711 Königs Wusterhausen, Am Amtsgarten 10 mit einem Auftragsvolumen von 23.692,90 € brutto zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. SEL 04/2026

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben – Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Vergabe einer Dienstleistung - dezentrale Entsorgung (Fäkalienabfuhr) von Schmutzwasser aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen für den Zeitraum 2027-2028 an die Firma Aqua-Tool GmbH, NL Cottbus Am Seegraben 14, 03051 Cottbus zu einem Angebotspreis von 17,18 € je m³ Schmutzwasser zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. SEL 05/2026

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben – Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Planungsleistung der Leistungsphasen 1 bis 9 für die Sanierung der Pumpwerke PW 16 Lieberoser Straße und PW 21 Majoransheide an das Ingenieurbüro IHC – IPP Hydro Consult, Gerhardt-Hauptmann-Straße 15, 03044 Cottbus in Höhe von 34.553,39 € zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. SEL 06/2026

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben – Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Planungsleistung für die Sanierung des Sozialtraktes an das Alpha Plan Architekten und Ingenieure, Büro Cottbus, Senftenberger Straße 71, 03048 Cottbus in Höhe von 35.000,00 € zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde Lübben:

Gemarkung:

Lübben, Flur 22 Az.: 26_62_60_0023

Lübben, Flur 27 Az.: 26_62_60_0026

Lübben, Flur 28 Az.: 26_62_60_0027

Lübben, Flur 29 Az.: 26_62_60_0028

Lübben, Flur 30 Az.: 26_62_60_0031

Lübben, Flur 31 Az.: 26_62_60_0032

Lübben, Flur 32 Az.: 26_62_60_0033

Lübben, Flur 33 Az.: 26_62_60_0034

Lübben, Flur 35 Az.: 26_62_60_0036

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald).

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 04. Mai 2026 bis 04. Juni 2026

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

KONTAKT

Landkreis Dahme-Spreewald
Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12; 15907 Lübben (Spreewald)
Mail kva@dahme-spreewald.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen